Deutscher Club für Leonberger Hunde e.V.

Geschäftsordnung

Präambel
Diese Geschäftsordnung enthält ergänzende – in jedem Fall nachrangige - Regelungen zur Durchführung der Mitgliederversammlung gemäß § 9 der Vereinssatzung.

§ 1 Einberufung

1. Der Anlass zur Einberufung einer Mitgliederversammlung richtet sich nach §10.2 und §10.5 der Satzung.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal pro Jahr statt, mit der Zielstellung der Durchführung im 2. Quartal eines jeden Jahres. Der Vorstand soll von diesen Terminvorgaben nur aus wichtigem Grund abweichen.
3. Die zu veröffentliche Tagesordnung stellt der Vorstand auf der Grundlage der nach §10.2 der Satzung rechtzeitig eingegangenen Mitgliederanträge auf. Anträgen der Mitglieder auf Aufnahme von Beratungs- oder Diskussionsgegenständen (ohne Beschlussfassung) zur Behandlung unter „Sonstiges“ ist in der Regel stattzugeben. Die Anträge sollen möglichst 14 Tage vor der Versammlung in der Geschäftsstelle vorliegen.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird nur unter den Voraussetzungen des §10.2 und §10.5 der Satzung einberufen. Es gelten alle Formalien der ordentlichen Mitgliederversammlung.

§ 2 Öffentlichkeit und Teilnahme

1. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich.
2. Gäste können an der Mitgliederversammlung teilnehmen. Sie haben kein Rede- und Stimmrecht. Gäste können auf Antrag und mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen ausgeschlossen werden.

§ 3 Leitung der Mitgliederversammlung

1. Der 1. Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Mitgliederversammlung. Er wird bei seiner Verhinderung von einem Mitglied des Vorstandes vertreten.
2. Bei Gegenständen, Beratungen und Abstimmungen, die den Versammlungsleiter selbst in Person betreffen, muss er die Versammlungsleitung abgeben. In diesem Fall hat die Mitgliederversammlung für diesen Tagesordnungspunkt einen Vertreter zu wählen.

§ 4 Eröffnung der Mitgliederversammlung
Nach der Eröffnung der Mitgliederversammlung stellt der Leiter die ordnungsgemäße Einberufung fest. Des Weiteren stellt er anhand der Anwesenheitsliste die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder fest und sodann die Beschlussfähigkeit der Versammlung.

§ 5 Tagesordnung

1. Nach der Eröffnung wird die Tagesordnung bekannt gegeben.
2. Die Mitgliederversammlung kann mit der einfachen Mehrheit der erschienenen Mitglieder die Tagesordnung ändern. Jeder zulässige Antrag der Tagesordnung ist jedoch zu behandeln. Die Aufnahme von neuen Beschlussanträgen der Mitgliederversammlung ist unzulässig, es sei denn, der Beschlussantrag war seinem wesentlichen Inhalt nach bereits Gegenstand der Tagesordnung der Einberufung.

§ 6 Wortmeldungen und Redeordnung

1. Der Versammlungsleiter erteilt den Mitgliedern in der Reihenfolge ihrer Wortmeldungen das Wort, wenn für den Beratungsgegenstand, der eröffnet ist, die Aussprache erfolgt.

2. Es ist eine Rednerliste zu führen, wenn die Mitgliederversammlung dies verlangt.
3. Die Redezeit kann vom Leiter begrenzt werden.
4. Vor einer Aussprache soll regelmäßig zunächst der Antragsteller gehört werden.
5. Wird der Antrag auf Schluss der Debatte gestellt, so wird die Rednerliste verlesen und sodann abgestimmt.

§ 7 Anträge zur Geschäftsordnung

1. Der Leiter kann jederzeit das Wort zur Geschäftsordnung ergreifen und den Redner unterbrechen.
2. Jeder Teilnehmer kann vom Leiter das Wort zur Geschäftsordnung außerhalb der Rednerliste verlangen.

§ 8 Ordnungsmaßnahmen des Leiters

1. Unqualifizierte Äußerungen hat der Leiter zu unterbinden. Bei Wiederholung ist dem Störer das Wort zu entziehen.
2. Der Leiter hat auch die Möglichkeit, Störer aus dem Saal zu verweisen oder andere geeignete Maßnahmen zu treffen.
3. Beteiligen sich mehrere Teilnehmer an der Störung der Versammlung, so kann der Leiter die Versammlung auf Zeit unterbrechen.
4. Beim Ausschluss von Anwesenden wegen grober Ordnungsstörung macht der Leiter von dem ihm übertragenen Hausrecht Gebrauch.

§ 9 Abstimmungen

1. Über jeden Beratungsgegenstand muss gesondert abgestimmt werden, es sei denn, dass Gegenstände verbunden worden sind.
2. Während des Abstimmungsverfahrens sind nur noch solche Anträge zulässig, die redaktionellen Inhalt haben.
3. Jeder Antrag ist vor der Abstimmung nochmals bekannt zu geben. Abstimmungsfragen sind so zu stellen, dass sie mit ,,Ja" oder ,,Nein" beantwortet werden können.
4. Liegen zu einem Beschlussgegenstand mehrere Anträge vor, so ist über den weitest gehenden zuerst abzustimmen. Bestehen Zweifel, welcher Antrag der weitest gehende ist, so wird hierüber durch vorherige Abstimmung ohne Aussprache entschieden.
5. Dringlichkeitsanträge während der Versammlung sind unzulässig, wenn sie nicht nach § 10.2 der Satzung ausnahmsweise zuzulassen sind.

§ 10 Abstimmungsverfahren

1. Abstimmungen erfolgen entweder durch Handzeichen (offene Abstimmung) oder schriftlich durch Stimmzettel (geheime Abstimmung).
2. Grundsätzlich wird offen abgestimmt. Geheim ist abzustimmen, wenn mehrere Wahlvorschläge vorliegen und die einfache Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies verlangt.

§ 11 Abstimmungsmehrheiten und Abstimmungsergebnis

1. Bei Abstimmungen und Wahlen genügt grundsätzlich die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Die erforderliche Mehrheit errechnet sich ausschließlich aus den abgegebenen gültigen Ja- und Nein-Stimmen. Stimmenthaltungen werden ebenso wenig wie ungültige Stimmen berücksichtigt. Die Anwendung der Subtraktionsmethode ist zulässig.
2. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Drittel der erschienenen Mitglieder erforderlich.

3. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder erforderlich.
4. Der Leiter gibt das Abstimmungsergebnis der Versammlung bekannt. Das Ergebnis ist genau vom Protokollführer im Versammlungsprotokoll aufzunehmen.

§ 12 Wahlen

1. Wahlen können nur durchgeführt werden, wenn sie als Beschlussgegenstand auf der Tagesordnung enthalten sind.
2. Liegt nur ein Wahlvorschlag vor, so wird offen abgestimmt. Wahlen zu Vorstandspositionen sind grundsätzlich geheim abzustimmen.
3. In den Fällen der geheimen Wahl wird per Beschluss aus der Mitte der Mitgliederversammlung ein mehrköpfiger Wahlausschuss eingesetzt. Er hat die Aufgabe, die Wahl durchzuführen. Er gibt die Stimmzettel aus, sammelt diese ein, wertet die Abstimmung aus und gibt das Wahlergebnis bekannt.
4. Bei der Abstimmung über die Wahlvorschläge ist derjenige gewählt, der die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinen kann. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, ist ein weiterer Wahlgang zwischen den beiden Bewerbern durchzuführen, die die meisten Stimmen im ersten Wahlgang erhalten haben. Im zweiten Wahlgang (Stichwahl) ist der gewählt, der die meisten Stimmen erhält (relative Mehrheit).

§ 13 Versammlungsprotokoll

1. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das die wesentlichen Ergebnisse enthalten muss.
2. Das Protokoll ist vom Leiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen. Bei Wahlen ebenfalls der Wahlleiter.
3. Auf Verlangen müssen während oder nach der Versammlung abgegebene Erklärungen in das Protokoll aufgenommen werden.
4. Einwendungen gegen den Inhalt des Protokolls sind beim Vorstand innerhalb von 4 Wochen seit Bekanntgabe des Protokolls in Textform zu erheben und ausreichend zu begründen. Offenkundige Unrichtigkeiten sowie Schreib- und Darstellungsfehler können jederzeit vom Vorstand berichtigt werden.

Stand: 09.02.2025